

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)265**

6. Dezember 2022

---

## **Stellungnahme**

Dr. Carsten Rolle

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

---

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes  
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

**BT-Drucksache 20/4683**

## **Kurzfristige Feedbacksammlung**

# **Kurzfristige Feedbacksammlung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Gas- und Wärmepreisbremse**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**

Stand: 25.11.2022

## **Vorbemerkung**

Am 22.11.2022 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Gas- und Wärmepreisbremse vorgelegt. Es geht hierbei um die Umsetzung der zweiten Stufe der Vorschläge der Gaskommission.

Aufgrund der sehr engen Frist seitens BMWK von wenigen Stunden beschränkt sich der BDI in seiner Rückmeldung auf eine kurzfristige Feedbacksammlung und behält sich vor diese zu einem späteren Zeitpunkt durch eine finale Version zu ersetzen.

Grundsätzlich ist das Vorhaben der Bundesregierung richtig, die Industrie bei den stark gestiegenen Gaspreisen zu entlasten und die Preisbremse nun in einem zügigen Gesetzgebungsverfahren noch vor Weihnachten zu beschließen. Jedoch bleibt das Preisniveau für die Unternehmen im Vergleich zur Vorkrisenzeit trotz Preisbremsen sehr hoch und es gibt aus Sicht der deutschen Industrie weiterhin äußerst kritische Punkte, die insbesondere im Zusammenspiel zwischen der nationalen Gaspreisbremse und dem EU-Beihilferecht entstehen. So schränken die Vorgaben des EU-Beihilferahmens die Bremsen extrem ein und konterkarieren die Empfehlungen der Gaskommission in wesentlichen Teilen.

Ohne Änderungen am EU-Beihilferahmen wird die Industrie nicht die Hilfen erhalten, die in dieser Krise dringend geboten sind. Hier gilt es seitens der Politik nachzufassen, damit die nationalen Gas- und Strompreisbremsen ihr Ziel einer wirksamen Entlastung auch erreichen können. Gleichzeitig sollten nun alle rechtlichen Freiräume genutzt werden, um auch Unternehmen zu unterstützen, die wegen der hohen Energiepreise in ernste Schwierigkeiten geraten, derzeit aber noch nicht unter die EU-Beihilfekriterien fallen.

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Lobbyregisternummer*  
R000534

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Ansprechpartner*  
Dr. Carsten Rolle

*Internet*  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

## Zu TCF

Im Oktober 2022 erfolgte eine Weiterentwicklung und Verlängerung des EU-Krisenbeihilferahmens (TCF). Dies ist die Voraussetzung für die Umsetzung der nationalen Gas- und Strompreisbremsen und lässt aufgrund der massiven Störung des EU-Wirtschaftslebens, die die russische Invasion in der Ukraine ausgelöst hat, auch die Möglichkeit weiterer Entlastungen über beihilferechtliche Einzelgenehmigungsverfahren zu.

Insbesondere für energie- und gasintensive Unternehmen ist mit einer Vielzahl von Einzelanträgen zu rechnen, da ihr Förderbedarf voraussichtlich über die im TCF verankerte Höchstgrenze von 150 Millionen Euro hinausgeht. Auf die Möglichkeit zur Einzelnotifizierung nimmt der vorliegende Gesetzentwurf zur Gaspreisbremse in § 19 Absatz 6 Bezug: „Weitere Entlastungsmaßnahmen über die Höchstgrenze nach § 18 dieses Gesetzes oder § 9 des Strompreisbremsegesetzes hinaus oder unter abweichenden Voraussetzungen kann die Prüfbehörde auf Antrag gewähren. Die Gewährung nach Satz 1 darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung erteilt werden.“

Aus Sicht der deutschen Industrie ist die umgehende Einführung eines praktikablen Verfahrens für eine rasche Bearbeitung der zu erwartenden Einzelanträge bzw. eine eigenständige Fondslösung für große Unternehmen, deren Förderbedarf über die TCF Höchstgrenzen hinaus geht, sowie die Möglichkeit der Aufnahme weiterer Sektoren in die Liste des TCF-Annex I von entscheidender Bedeutung.

Der EU-Krisenbeihilferahmen enthält darüber hinaus strenge EBITDA-Kriterien. Diese sehen u.a. für energieintensive Unternehmen vor, dass im Beihilfefall ein Rückgang des EBITDA von mindestens 40 Prozent gegenüber dem Referenzzeitraum oder ein negatives EBITDA im förderfähigen Zeitraum aufgewiesen werden muss. Diese Kriterien wurden von der Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf in § 18 sowie im Gesetzentwurf zur Strompreisbremse in § 9 übernommen.

Aus Sicht der deutschen Industrie sind die EU EBITDA Kriterien aus zweierlei Gründen ausgesprochen problematisch und führen in der Umsetzung auf nationaler Ebene leider nicht zu den notwendigen unbürokratischen und praxistauglichen Entlastungen. Zum einen sind die Anforderungen an Unternehmen für die Inanspruchnahme des EU-Krisen-Beihilferahmens angesichts der Wucht der Krise zu restriktiv. Zum anderen stellen die EBITDA-Kriterien

aus Sicht der deutschen Industrie einen großen Unsicherheitsfaktor für Unternehmen dar, die an der Energiepreisbremse der Bundesregierung teilnehmen wollen. Denn der Ansatz, dass bereits geleistete staatliche Hilfen ggf. ex-post zurückgezahlt werden müssen, zwänge viele Unternehmen dazu, Rücklagen zu bilden. Diese Belastung ist kontraproduktiv.

Es sollte daher eine klare Option für den Opt-out und ggf. zur nachträglichen bzw. unterjährig Beantragung gegeben werden, um Rückstellungen für Rückzahlungen zu vermeiden. Des Weiteren wird aus vorliegendem Gesetzentwurf zur nationalen Gaspreisbremse nicht klar, ob die EBITDA Kriterien auf die Konzern- oder Unternehmensebene abzielen. Die Politik sollte nun außerdem alle rechtlichen Spielräume nutzen, um auch Unternehmen zu unterstützen, die wegen der hohen Energiepreise in ernste Schwierigkeiten geraten, derzeit aber noch nicht unter die Kriterien des EU-Beihilferahmen fallen. Die Bundesregierung sollte in keinem Fall über die im EU-Beihilferahmen festgelegten Höchstgrenzen und EBITDA Kriterien hinaus gehen.

Zugleich ist es erforderlich, gemeinsam mit anderen Mitgliedsstaaten die Europäische Kommission zu einer Abschaffung des EBITDA Kriteriums im Krisenbeihilferahmen zu bewegen. Denn für Unternehmen ist es im Vorhinein kaum absehbar, wie sich die Erträge im kommenden Jahr entwickeln werden und ob sie daher für die Preiskalkulation von sehr hohen Marktpreisen oder von den Preisen nach Wirken der Bremse ausgehen können. Die dadurch ausgelöste Unsicherheit wirkt der intendierten Stabilisierungswirkung der Preisbremse fundamental entgegen und hebt sie in Teilen aus.

## **Zu Boni- und Dividendenverbot**

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Gaspreisbremse enthält zu Recht kein generelles Boni- und Dividendenverbot, da es sich bei der Gaspreisbremse um eine schnelle und wirksame Hilfe für die Breite der Unternehmen handeln soll. Dies ist nicht mit staatlichen Kapitalbeteiligungen bei zuletzt besonders hart getroffenen Unternehmen wie bei der Lufthansa oder Uniper zu vergleichen, bei denen es um Solvenz und damit das kurzfristige Überleben des Unternehmens geht.

Der BDI hatte sich zusätzlich für ein Verzicht auf ein Boni- und Dividendenverbot ausgesprochen, da variable Gehaltsbestandteile, oft als „Boni“ bezeichnet, in der Regel keine außerordentlichen Zulagen sind, sondern ein regulärer Bestandteil des Einkommens von Führungskräften. Typischerweise – in vom Deutschen Corporate Governance Kodex erfassten

Kapitalgesellschaften verpflichtend – sind sie an konkrete Zielvereinbarungen gebunden, darunter ausdrücklich nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensziele. Dabei handelt es sich nicht um einen zu vernachlässigenden Anteil, sondern oftmals um den größeren Teil des arbeitsvertraglich vereinbarten Zieleinkommens, der bei Führungskräften dementsprechend dieselbe Funktion wie das Gehalt der Beschäftigten im Unternehmen erfüllt. Ein Verbot der Zahlung solcher variablen Gehaltsbestandteile bei Inanspruchnahme der Gaspreisbremse würde in den Unternehmen zwangsläufig arbeitsvertragliche Auseinandersetzungen entstehen lassen, da voraussichtlich nur die wenigsten Betroffenen freiwillig verzichten würden.

Auch für international agierende Unternehmen hätte ein Verbot von Dividendenausschüttungen schwerwiegende Folgen gehabt. Dividenden sind die faire Verzinsung investierten Kapitals. Ein Ausschüttungsverbot würde betroffene Unternehmen am globalen Kapitalmarkt mit einem deutlichen Malus versehen. Internationale Unternehmen mit deutschen Tochtergesellschaften könnte ein solches Verbot davon abhalten, die Gaspreisbremse in Deutschland in Anspruch zu nehmen und sie stattdessen zu einer Verlagerung von Produktion an ausländische Standorte bewegen. Dadurch würden Investitionen in die Zukunft des Standorts erschweret.

Dass ein generelles Boni- und Dividendenverbot keinen Eingang in den vorliegenden Gesetzentwurf zur Gaspreisbremse gefunden hat, nimmt daher eine große Hürde für die Inanspruchnahme der Gaspreisbremse und ist aus Sicht des BDI zu begrüßen. Die Verknüpfung eines Boni- und Dividendenverbots an den Erhalt von Rekapitalisierungsmaßnahmen, wie durch eine Änderung des Energiesicherungsgesetzes im vorliegenden Gesetzentwurf geplant ist, ist hingegen vertretbar. Um mögliche Missverständnisse diesbezüglich restlos aufzulösen und den Entwurf in Einklang mit der Begründung zu Artikel 7 zu bringen, wäre aus Sicht des BDI folgende Ergänzung auf S. 46 sinnvoll: „Während der Dauer der Stabilisierungsmaßnahmen *in Form einer Rekapitalisierung* dürfen grundsätzlich keine Dividenden [...] geleistet werden.“

## **Zu Standort-/Arbeitsplatzerhalt**

Die Gas- und Wärmekommission hat in ihrem Endbericht vom 31.10.2022 empfohlen, nur Unternehmen zu unterstützen, die ihre Standorte in Deutschland erhalten. Dieser Empfehlung folgt die Bundesregierung mit einer Arbeitsplatzerhaltungspflicht für Unternehmen, die im Rahmen der Gas- und Strompreisbremsen insgesamt mehr als 2 Millionen Euro Entlastung

beziehen. Laut § 30 müssen diese Unternehmen bis zum 30. April 2025 90 Prozent der zum 1. Januar 2023 vorhandenen Vollzeitäquivalente erhalten. Auch wenn diese Konditionierung in Unternehmenskreisen teils kritisch diskutiert wurde, sind die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Pflichten aus Sicht des BDI insgesamt tragbar, sollten jedoch nicht weiter verschärft werden. Darüber hinaus ist das Vorhaben in § 30 Absatz 1, dass bei verbundenen Unternehmen die Pflicht jeweils für die einzelnen Unternehmen gelten soll, problematisch, da dies den sich dynamisch verändernden Firmenstrukturen nicht gerecht wird.

### **Zu Härtefallregelungen**

Dem Gesetzentwurf können noch keine Informationen zur Ausgestaltung der Härtefallregelungen entnommen werden. Stattdessen sind mehrere Platzhalter für „Härtefallfonds BMAS und BMG“ enthalten, wodurch ein Fokus auf Krankenhäuser und andere soziale Einrichtungen zu vermuten ist. Aus Sicht des BDI ist jedoch auch eine umfassende Härtefallregelung für jene Unternehmen in Betracht zu ziehen, die durch das grobe Raster der Energiepreisbremsen hindurch fallen könnten. Hierzu hatte sich auch die Gas- und Wärmekommission intensiv Gedanken gemacht und sich in ihrem Abschlussbericht dafür ausgesprochen, dass Härtefallregelungen „für alle Branchen, Größenklassen und Verbrauchsmuster offenstehen“ sollen. Das Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 02.11.2022 sah ohne Begründung Härtefallregelungen ausschließlich für SLP-Kunden vor, wonach eine zusätzliche Begrenzung auf Krankenhäuser und andere soziale Einrichtungen einen zusätzlichen Rückschritt darstellen würde. Der Ausschluss von RLM-Kunden von den Härtefallregelungen widerspräche den Empfehlungen der Gas- und Wärmekommission und ist aus Sicht der deutschen Industrie inhaltlich nicht nachvollziehbar.

### **Zu Größt- und sonstigen Kunden**

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Preisbremse im Wesentlichen über den Lieferanten abzuwickeln. Dies dürfte für den Großteil der Gaskunden sachgerecht sein, außer für Größtkunden. Denn für diese Kunden ist der Lieferant in der Regel nicht in der Lage, den Entlastungsbetrag zu ermitteln. Dies gilt für die Situation, in der die Kunden eigene Absicherungsgeschäfte abschließen, Gas aus mehreren Lieferverträgen beziehen (Beistellungen) oder einen eigenen Bilanzkreis betreiben. Darüber hinaus lässt sich der Entlastungsbetrag bei in solchen Fällen typischerweise indizierten Verträgen ohnehin nicht wie vorgesehen zum Monatsanfang berechnen.

§ 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes sieht vor, dass "sonstige Letztverbraucher" den Entlastungsbetrag gegenüber einer zentralen Stelle geltend machen. Die Bedingungen, die für diese Möglichkeit erfüllt sein müssen, sollten präzisiert werden. Hierbei sollte vorgesehen werden, dass der Entlastungsbetrag immer dann bei einer zentralen Stelle geltend gemacht wird, wenn Letztverbraucher ihr Gas aus jeweils mehreren Lieferverträgen beziehen, einen eigenen Bilanzkreis betreiben, oder eigene Absicherungsgeschäfte abschließen. Zudem scheint es nach der aktuellen Formulierung des § 7 weder Entlastungsmöglichkeit für Unternehmen zu geben, die zwar selbst Gas am Markt beschaffen, aber keinen eigenen Bilanzkreis haben noch für Unternehmen, die von Letztverbrauchern unterversorgt werden.

### **Zu Heizkostenabrechnung**

Laut § 27 Abs. 1 Satz 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes, soll die Höhe der Entlastungen des Vermieters *in* der Heizkostenabrechnung für die laufende jeweilige Abrechnungsperiode gesondert ausgewiesen werden. Dies würde erheblichen Zusatzaufwand (neue Programmierung innerhalb des bereits weit fortgeschrittenen Abrechnungsprozesses für 2022) auslösen und könnte eine rechtzeitige Umsetzung gefährden. Den gleichen Zweck erfüllt eine entsprechende Ausweisung *mit* der Heizkostenabrechnung, weshalb dies durch eine redaktionelle Änderung ermöglicht werden sollte.

### **Sonstiges**

Die Gas- und Wärmekommission hat neben dem zentralen Instrument der Gaspreisbremse auch intensiv weitere sowie flankierende Maßnahmen diskutiert und in Ihrem Abschlussbericht empfohlen. Hierzu zählt u.a. das sogenannte Substitutionsprodukt Gas, mit dem die langfristige Umrüstung von Gas auf klimafreundliche Technologien bei Industriekunden unterstützt werden soll. Eine kurzfristige Umstellung auf andere fossile Energieträger wie Erdöl soll aufgrund der Dringlichkeit zur Substitution von Gas in das Substitutionsprodukt aufgenommen werden.

Eine weitere von der Gaskommission adressierte Problematik besteht in den sog. Toleranzbandverträgen. Auch hier forderte die Kommission die Bundesregierung dazu auf, eine Regelung zu entwickeln, mit der Unternehmen stärker von den marktlichen Preisanreizen zum Einsparen von Gas profitieren können, ohne dass ihre bestehenden Verträge entwertet werden. Aus Sicht

des BDIs ist es weiterhin notwendig diese flankierenden Maßnahmen zügig auszugestalten und hierfür gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Entwurf

## **Über den BDI**

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

## **Impressum**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

## **Ansprechpartner**

Dr. Carsten Rolle  
Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik  
Telefon: 030 / 2028 1595  
c.rolle@bdi.eu

Dr. Eike Blume-Werry  
Referent Energie- und Klimapolitik  
Telefon: 030 / 2028 1429  
e.blumewerry@bdi.eu

Cara Bien  
Referentin Energie- und Klimapolitik  
Telefon: 030 / 2028 1727  
c.bien@bdi.eu